



HAUSHALTSANTRAG DER FREIEN WÄHLER ZUM HAUSHALT 2020

ANTRAG Nr: 06

Änderung Geschäftsordnung der Stadt Waldenbuch § 21, Absatz 1, Satz 2

Der Paragraph 21, Absatz 1, Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadt WB soll geändert werden.

„Anträge sollen in der Regel schriftlich abgefasst werden. Anträge, die während einer Gemeinderatssitzung/einer Ausschusssitzung gestellt werden, sollen zeitnah, spätestens 3 Tage nach Antragstellung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden“.

BEGÜNDUNG:

Nach unserer Auffassung widerspricht die jetzige, etwas unklare Formulierung des §21, Abs.1, Satz 2 in der Geschäftsordnung der Stadt Waldenbuch dem Geist der Transparenz und Offenheit, der im Waldenbacher Gemeinderat in guter Tradition gepflegt wird.

Im Sinne einer gut funktionierenden Basisdemokratie und eines lebendigen Austauschs von Argumenten **müssen** Anträge aus der **Fraktionssitzung vor einer Gemeinderatssitzung** oder **im Laufe einer Gemeinderatssitzung möglich sein**.

Es handelt sich um das Antragsrecht eines jeden Gemeinderats/einer jeden Gemeinderätin. Selbstverständlich ist: Im Nachgang soll ein Antrag innerhalb von 3 Tagen schriftlich nachgereicht werden.